

Ausbildungsprämie für Unternehmen

Bisher erhielten Unternehmen, die von Corona erheblich betroffen waren, 2.000 EUR beziehungsweise 3.000 EUR Ausbildungsprämie (plus) pro Ausbildungsverhältnis.

Ab Juni 2021 wird die Ausbildungsprämie verdoppelt: Auf 4.000 EUR beziehungsweise 6.000 EUR (einmaliger Zuschuss) für jedes Ausbildungsverhältnis.

Voraussetzung: Das Unternehmen beschäftigt bis zu 499 Beschäftigte und die Anzahl der Ausbildungsverträge beträgt so viel, wie im Durchschnitt der Jahre 2017/2018 bis 2019/2020.

Welche Unternehmen fallen unter die Rubrik „von Corona erheblich betroffen“? Wenn gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 in zwei aufeinanderfolgenden Monaten durchschnittlich 50 Prozent Umsatzrückgang vorliegen oder in fünf zusammenhängenden Monaten durchschnittlich 30 Prozent Umsatzminus zu verzeichnen sind. Diese Zeiträume müssen vor dem Ausbildungsbeginn liegen. Auch wenn das Unternehmen seit Januar 2020 mindestens für einen Monat Kurzarbeitergeld bezogen hat, gilt diese Regelung.

Wann und wo kann die Ausbildungsprämie beantragt werden? Der Antrag kann online auf der Seite der Arbeitsagentur gestellt werden und zwar spätestens drei Monate nachdem der Auszubildende die Probezeit erfolgreich abgeschlossen hat. Ausgenommen von der Ausbildungsprämie sind Ausbildungsverhältnisse mit den eigenen Kindern.